

16. 08. 1988

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1989)

A Problem

Nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Im Artikel 106 Abs. 7 GG ist festgelegt, daß von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftssteuern sind nach Artikel 106 Abs. 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht den Gemeinden zugewiesen wird.

B Lösung

Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 wird der Landeshaushalt voraussichtlich im Haushaltsjahr 1989 mit 13 997 276 100 DM, davon mit Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes von 9 578 600 000 DM und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes von 576 130 000 DM belastet.

E Zuständigkeit

Innenminister (federführend) und Finanzminister; beteiligt sind der Kultusminister, der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die eigenen Einnahmen der Gemeinden (GV), die sie zur Finanzierung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und in Abwägung der Aufgabenerfüllung des Landes einerseits und der Kommunen andererseits so bemessen worden, daß der kommunale Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung im Haushaltsjahr 1989 erfüllt ist.

Datum des Originals: 29. 07. 1988 / Ausgegeben: 07. 09. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1989)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten

- § 23 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 24 Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 26 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 27 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 28 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 29 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 30 Kreisumlage
- § 31 Landschaftsumlage
- § 32 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 33 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23
- § 34 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 35 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 36 Bewirtschaftung der Mittel
- § 37 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 38 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 39 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 40 Kürzungsermächtigung
- § 41 Vorläufiger Grundbetrag
- § 42 Durchführungsvorschriften
- § 43 Inkrafttreten

I. Teil

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuführen.

1. ein Betrag von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,

2. ein Betrag von 1300000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen 9578600000 DM; davon entfallen auf die allgemeinen Zuweisungen 8332600000 DM, zweckgebundenen Zuweisungen 1246000000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 23.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich – einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1987 – auf 576130000 DM; davon entfallen auf

- die Zuweisungen nach § 7 Nr. 1 34606000 DM,
- die Investitionspauschale nach § 23 50000000 DM,
- die Zuweisungen nach § 24 491524000 DM.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Geset-

zes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 29.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 8065894000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die
Gemeinden 6 152 194 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die
Kreise 951 500 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die
Landschaftsverbände 962 200 000 DM.

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden gem. § 4 Abs. 3 um 34 606 000 DM erhöht.

2. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden****§ 8****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeln und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffeln, so wird der Hauptansatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hauptansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1987 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 87 vom Hundert,
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 76 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 87 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 112 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 30 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 81 vom Hundert,
Vorklassen der Berufs-	
grundschuljahre	mit 79 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 89 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren	
Schulbezirk das Land	
Nordrhein-Westfalen	
umfaßt,	mit 36 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 30 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fach-	
oberschulen und Fach-	
schulen	mit 71 vom Hundert,

Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 189 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonder- schulkindergärten	mit 341 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 39 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 56 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 55 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 63 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließ- lich Schulkindergärten	mit 96 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließ- lich Schulkindergärten	mit 81 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 117 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 131 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 116 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 207 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonder- schulkindergärten	mit 423 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 66 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 158 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1987 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzuge-rechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1988 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner mit 350 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1988 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 für die Grundsteuer A
in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner
mit 160 vom Hundert,
mit mehr als 150 000
Einwohnern mit 170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B
in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner
mit 280 vom Hundert,
mit mehr als 150 000
Einwohnern mit 300 vom Hundert;
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1988 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988.

§ 10**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 319 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüssel-

zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen von insgesamt 266 706 000 DM zur Verfügung gestellt (Ausgleichsstock). Die Mittel des Ausgleichsstocks sind insbesondere bestimmt für

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
2. Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
3. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. die anteilige Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag

führen wird, können Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen erhalten. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV.NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV.NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8

Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 18

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385000000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18000000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbau, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 99200000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17300000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 18700000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 289000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22**Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 47 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 361 500 000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 50 000 000 DM.

(2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 411 500 000 DM wird zu drei Sechsteln nach der Einwohnerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Die Gemeinden erhalten je Einwohner ● DM¹⁾ und je Tausend Quadratmeter Gebietsfläche ● DM¹⁾. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1988 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1987 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden ● DM¹⁾ gewährt.

III. Teil**Kraftfahrzeugsteuerverbund****§ 24****Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund**

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 3) entfallen auf

1. Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise für Vorhaben im Bereich des kommu-

¹⁾ wird zur Ergänzung bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs vorbehalten

nalen Straßen- und Radwegebau	149 455 000 DM,
2. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen	1 069 000 DM,
3. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen	80 000 000 DM,
4. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme	80 000 000 DM,
5. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans	150 000 000 DM,
6. Zuweisungen an die Landschaftsverbände zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung und Bauaufsicht – UA III –) bei Baumaßnahmen an Landesstraßen	31 000 000 DM,

Die Beträge zu Nrn. 3 und 4 werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu Nr. 2 gilt § 26 Abs. 1, im übrigen § 36 Abs. 3 und 4.

(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 6 können bis zur Höhe von 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Landesstraßen zu erarbeiten.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 25**Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-
lasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei
kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 17550000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 17000000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 26**Zuweisungen an die Landschaftsverbände für
die Aufgaben des Straßenbaues**

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird neben dem Betrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 126931000 DM zur Verfügung

gestellt. Diese Zuweisungen und die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 und den Mitteln nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Bau- lastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 96800000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 2 können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen zu erarbeiten.

§ 27

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 177 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den

Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 320 290 100 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 289 141 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 28

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 29

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil**Umlagen, Umlagegrundlagen****§ 30****Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10).

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 31**Landschaftsumlage**

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 30 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 32**Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 31 entsprechend.

VI. Teil**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 33****Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuwei-

sungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7) und die Mittel nach § 23 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 23. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 19. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 34

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

§ 35

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1987 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 23 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß

eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 26 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1987 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW – SGV.NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 23 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1987 zugrunde zu legen.

§ 36

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock – § 17),
2. die Investitionspauschale (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 4 und 7,
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 22) regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 sowie nach § 26 Abs. 1 und 2 fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung und für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues (§ 24 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 27 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisun-

gen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 28) fest.

§ 37

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 38

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 27 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 21 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach §§ 24 und 26 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 39**Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 40**Kürzungsermächtigung**

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 41**Vorläufiger Grundbetrag**

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 42**Durchführungsvorschriften**

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 43**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

zu § 8 Abs. 3 GFG 1989

Anlage 1

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,0
5 000	100,6
10 000	102,5
20 000	105,2
35 000	108,1
52 500	110,9
72 500	113,5
97 500	116,2
125 000	118,9
157 500	121,7
192 500	124,4
230 000	127,1
272 500	129,8
317 500	132,5
367 500	135,3
420 000	138,0
475 000	140,6
535 000	143,4
597 500	146,1
665 000	148,8

Für Gemeinden mit mehr als 665000 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,0 vom Hundert.

zu § 17 Abs. 5 GFG 1989

Anlage 2

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98 000
Bad Münstereifel	287 400
Schleiden	123 400
Nümbrecht	315 100
Reichshof	142 600
Tecklenburg	100 100
Rödinghausen	30 500
Vlotho	157 500
Bad Driburg	1 494 300
Brakel	114 900
Höxter	12 800
Willebadessen	57 500
Bad Salzuflen	2 654 500
Horn-Bad Meinberg	1 877 400
Schieder-Schwalenberg	223 500
Bad Oeynhausen	2 333 000
Porta Westfalica	66 000
Preuß. Oldendorf	232 100
Bad Lippspringe	1 296 400
Wünnenberg	342 700
Brilon	706 700
Eslohe	221 400
Olsberg	466 100
Schmallenberg	1 937 100
Sundern	298 000
Winterberg	2 205 300
Kirchhundem	234 200
Lennestadt	200 100
Bad Berleburg	955 700
Laasphe	389 500
Bad Sassendorf	821 600
Erwitte	223 500
Lippstadt	381 100
Zusammen	21 000 000

Begründung

A Allgemeines

1. Ziele des kommunalen Finanzausgleichs 1989

1.1 Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung ist abhängig von einer gesicherten kommunalen Finanzausstattung. Das Grundgesetz verpflichtet deshalb die Länder, im Rahmen der gesamtstaatlichen Finanzverfassung, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern, das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, mit einem vom Landesgesetzgeber festzulegenden Hundertsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Art. 106 Abs. 7 GG). Freiwillig beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und am Aufkommen der Grunderwerbsteuer.

Die Höhe des Verbundsatzes steht in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Art. 79 LVerf). Im Jahre 1989 sollen die Kommunen wieder mit 23 v.H. an den Verbundgrundlagen beteiligt werden (allgemeiner Steuerverbund).

1.2 Über den allgemeinen Steuerverbund hinaus werden für den kommunalen Finanzausgleich Mittel

- des Kraftfahrzeugsteuerverbundes,
- für Zuweisungen nach näherer Bestimmung des Gemeindefinanzierungsgesetzes und
- für Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts

zur Verfügung gestellt. Die Gesamtzuweisungen machen mehr als 14 Milliarden DM aus.

2. Die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Zur Finanzsituation der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen wird auf den Bericht „Kommunal Finanzen in Nordrhein-Westfalen 1987/88“ des Innenministers verwiesen (Vorlage 10/1561). Wie in diesem Bericht dargestellt, haben sich die Haushalte der Gemeinden (GV) in den Haushaltsjahren bis 1986 insgesamt positiv entwickelt. Bei einer Vielzahl von Städten und Gemeinden zeigen sich deutliche Konsolidierungstendenzen. Dank der Haushaltssicherungshilfe (§ 17 Abs. 3 GFG 1987/88) konnten auch die strukturbelasteten Gemeinden ihre Fehlbeträge reduzieren.

Die Gesamtentwicklung war im Einnahmehereich durch weitere kostengerechte Ausschöpfung der Einnahmen aus Gebühren, Entgelten und anderen zweckgebundenen Abgaben gekennzeichnet. Im Ausgabebereich ist die Gesamtentwicklung in hohem Maße durch starke Zuwächse bei den sozialen Leistungen negativ beeinflusst worden. Die Ursachen hierfür liegen in einer Zunahme der Fallzahlen und in der Anhebung der Regelsätze bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Nach Jahren ständigen Rückgangs sind die Sachinvestitionen in 1985 und 1986 zwar wieder leicht gestiegen, im Jahre 1987 allerdings bereits wieder hinter den Stand von 1986 zurückgefallen.

Die Steuereinnahmen der Gemeinden (GV) haben sich im Jahre 1987 wie folgt entwickelt:

Steuereinnahmen der Gemeinden (GV) (vierteljährliche Kassenstatistik)

	1986	1987	Veränderung	
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
Grundsteuer A	56,2	56,8	+ 0,6	+ 1,0
Grundsteuer B	1 998,9	2 095,5	+ 96,6	+ 4,8
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto)	9 080,5	9 076,9	– 3,6	– 0
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7 691,0	8 165,8	+ 474,8	+ 6,2
Grunderwerbsteuer	506,3	44,4	– 461,9	– 91,2
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	163,2	173,1	+ 9,9	+ 6,1
Steuern zusammen	19 496,1	19 612,5	+ 116,4	+ 0,6
abzüglich Gewerbesteuerumlage	1 228,8	1 234,0	+ 5,2	+ 0,4
Steuern netto	18 267,3	18 378,5	+ 111,2	+ 0,6

Die gesamten Steuermehreinnahmen machen danach lediglich einen Betrag von 111,2 Mio. DM aus. Demgegenüber sind die sozialen Leistungen um 686,5 Mio. DM gestiegen (1986: 9371,6 Mio. DM; 1987: 10058,0 Mio. DM). Dieser Vergleich verdeutlicht die Problemlage der kommunalen Haushalte: Steuermehreinnahmen können Zusatzbelastungen im sozialen Bereich nicht mehr ausgleichen.

Ein Vergleich wichtiger haushaltswirtschaftlicher Daten zeigt außerdem eine zunehmende Disparität in der Einnahme- und Ausgabeentwicklung der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden.

Finanzsituation
der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
– Entwicklung wichtiger Einnahmen- und Ausgabenblöcke –

	Ergebnis 1985 Mio. DM	Veränderung nach 1987	nachr.: Veränderung 1. Quartal 1988– 1. Quartal 1987
1. Steuereinnahmen (netto)			
– kreisfreie Städte	8 972	+ 6,4 v. H.	+ 8,2 v. H.
– kreisangehörige Gemeinden	7 951	+ 10,7 v. H.	+ 14,4 v. H.
2. Personalausgaben			
– kreisfreie Städte	6 724	+ 9,4 v. H.	+ 2,6 v. H.
– kreisangehörige Gemeinden	4 755	+ 12,4 v. H.	+ 1,5 v. H.
3. Soziale Leistungen			
– kreisfreie Städte	2 814	+ 23,6 v. H.	+ 12,3 v. H.
– kreisangehörige Gemeinden und Kreise	2 373	+ 21,5 v. H.	+ 0,8 v. H.
4. Nettozuführungen zum Vermögenshaushalt			
– kreisfreie Städte	486,6	– 31,2 v. H.	X
– kreisangehörige Gemeinden	831,2	+ 18,7 v. H.	X
5. Sachinvestitionen			
– kreisfreie Städte	3 418	– 0,7 v. H.	+ 26,4 v. H.
– kreisangehörige Gemeinden	3 568	+ 3,9 v. H.	+ 11,0 v. H.
6. Schuldenstand			
– kreisfreie Städte	18 809	+ 8,2 v. H.	+ 3,6 v. H.
– kreisangehörige Gemeinden	15 768	+ 4,0 v. H.	+ 2,1 v. H.

Auch wenn die nachrichtliche Angabe über den Vergleich der Entwicklung des 1. Quartals 1988 gegenüber dem entsprechenden Zeitraum 1987 noch keinen endgültigen Schluß auf die weitere Entwicklung im Jahre 1988 zuläßt, bestätigt sie doch die Trendentwicklung aus Vorjahren.

Die wachsenden Ausgaben bei einer geringen Zunahme der Steuerkraft zwingen die Gemeinden und Städte zu strikter Ausgabendisziplin und dazu, die eigenen Einnahmequellen, insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen, konsequent auszuschöpfen. Die Haushaltsaufstellung 1989 und für die Folgejahre wird durch die Steuerreformmaßnahmen des Bundes zusätzlich erschwert, weil dadurch Steuermehreinnahmen, vor allem beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, nicht oder nur begrenzt zur Verfügung stehen. Waren die kommunalen Steuereinnahmen in den vergangenen Jahren noch wesentliches Standbein der kommunalen Finanzstruktur, wird sich die Schere zwischen der Ausgabenbelastung und der noch vorhandenen Einnahmeausstattung der Kommunen infolge der Steuerreform künftig weiter öffnen. Die Kommunen können einen überproportionalen Anteil an der Finanzierung der Steuerreform 1990 nicht übernehmen und gleichzeitig die ihnen obliegenden Aufgaben ohne Abstriche erfüllen. Es erscheint nicht zumutbar, daß der Bund die Finanzierung der Sozialleistungen und der ständig steigenden Pflegekosten für Alte und Behinderte den Kommunen überläßt und gleichzeitig dafür benötigte kommunale Steuereinnahmen ohne angemessenen Ausgleich reduziert. Noch höhere Finanzierungsdefizite werden unvermeidbar sein; ein weiterer Leistungsabbau erscheint unausweichlich.

3. Rahmenbedingungen für den kommunalen Finanzausgleich

Die Gemeinden (GV) stehen mit dem Land – ebenso wie das Land mit dem Bund – in einem engen Finanzverbund. Alle Staatsebenen müssen deshalb auf die Finanzbedürfnisse und auf die Finanzierungsmöglichkeiten der jeweils anderen Seite Rücksicht nehmen. Die Landesverfassung stellt daher den Finanzausgleich mit den Gemeinden (GV) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ des Landes (Art. 79 S. 2 LV).

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land zwei miteinander verbundene Entscheidungen zu treffen. Es ist einmal über die Höhe der Gesamtzuweisungen zu entscheiden und zum zweiten über ihre Verteilung auf die Kommunen. Daraus folgt, daß der Umfang der Finanzausstattung einer jeden Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, in ein Gesamtverteilungssystem eingebunden ist, das sowohl Abhängigkeiten zwischen den Kommunen untereinander als auch zwischen Bund und Land einerseits und den Kommunen andererseits begründet. Der konkrete Inhalt der verfassungsmäßigen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht der jeweiligen Kommune und aus der Perspektive ihrer isolierten Vorstellung über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden, sondern es müssen – was das Gesamtvolumen der kommunalen Mittel anbelangt – auch die Belange des Landes einbezogen werden.

Die finanzielle Lage des Landes ist dadurch gekennzeichnet, daß durch die Steuerreformbeschlüsse der bisherige Konsolidierungskurs durchkreuzt wird und aufgegeben werden muß. Zu den Einzelheiten wird auf die Eckdaten der Mittelfristigen Finanzplanung 1988 bis 1992 des Landes verwiesen. Trotz der veränderten Rahmenbedingungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes sind Kürzungen staatlicher Gesamtleistungen an die Kommunen nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf trägt damit auch der Finanzsituation der Kommunen Rechnung; er folgt weiterhin dem Prinzip einer gleichmäßigen Finanzentwicklung zwischen der staatlichen und der kommunalen Ebene als dem Kerngedanken eines jeden Finanzausgleichs.

4. Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes

Die Steuerverbundmasse im allgemeinen Steuerverbund ist für das Haushaltsjahr 1989 wie folgt abzu-leiten:

	GFG 1988 Mio. DM	GFG 1989 Mio. DM	Veränderung absolut v. H.	
A. Gemeinschaftssteuern				
Lohnsteuer	19 400	20 300	+ 900	+ 4,6
veranlagte Einkommensteuer	3 870	4 100	+ 230	+ 5,9
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1 100	1 300	+ 200	+ 18,2
Körperschaftsteuer	3 780	3 900	+ 120	+ 3,2
Umsatzsteuer	6 400	6 650	+ 250	+ 3,9
Einfuhrumsatzsteuer	5 450	5 600	+ 150	+ 2,8
Summe A	40 000	41 850	+ 1 850	+ 4,6
B. Weitere Verbundgrundlagen				
Gewerbesteuerumlage	650	650	.	.
Grunderwerbsteuer	767	700	- 67	- 8,7
Summe A und B	41 417	43 200	+ 1 783	+ 4,3
Verbundsatz (v. H.)	23,0	23,0	.	.
Anteil der Gemeinden (GV)	9 525,9	9 936,0	+ 410,1	+ 4,3
Abrechnung aus Vorjahren	- 86,4	- 354,1	- 267,7	.
Bibliotheks-/Vervielfältigungstantieme	- 3,3	- 3,3	.	.
Verbundmasse	9 436,2	9 578,6	+ 142,4	+ 1,5
Verstärkung aus Mitteln des Kfz-Verbundes	+ 198,5	+ 84,6	- 113,9	.
im allgemeinen Steuerverbund zur Verfügung	9 634,7	9 663,2	+ 28,5	+ 0,3

Die Übersicht zeigt, daß der allgemeine Steuerverbund um den gleichen Vomhundertsatz (4,3 v.H.) steigt wie die Steuereinnahmen des Landes 1989 voraussichtlich zunehmen. Wenn dennoch der allgemeine Steuerverbund 1989 lediglich um 142,4 Mio. DM (+ 1,5 v.H.) wächst und die Zunahme unter Berücksichtigung der Verstärkung aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund nur 28,5 Mio. DM (+ 0,3 v.H.) beträgt, so hat dies systembedingte Gründe:

- Die Sonderzahlung in 1987 von 138,0 Mio. DM ist im Jahre 1989 zu verrechnen (vgl. § 2 Abs. 5 GFG 1987);
- Die Negativabrechnung des Steuerverbundes 1987 schlägt nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung des Landes mit 216,1 Mio. DM zu Buche;
- Der Kraftfahrzeugsteuerverbund 1989 fällt gegenüber dem Vorjahr um 89,6 Mio. DM (– 13,5 v.H.) niedriger aus, so daß für eine Verstärkung des allgemeinen Steuerverbundes 1989 nur 84,6 Mio. DM zur Verfügung stehen (1988: 198,5 Mio. DM).

5. Aufteilung der Steuerverbundmasse

Von der Steuerverbundmasse 1989 einschließlich der aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund zur Verfügung stehenden Mittel werden 13,4 v.H. für Zweckzuweisungen in Anspruch genommen. Für die allgemeinen Zuweisungen stehen damit 86,6 v.H. der Steuerverbundmasse zur Verfügung. Damit wird wie in den Vorjahren der weit überwiegende Teil der Steuerverbundmasse den Kommunen als allgemeine Finanzaufweisungen bereitgestellt. Sie fließen als allgemeine Deckungsmittel in die Verwaltungshaushalte und stehen den Kommunen zur freien Verfügung und sichern damit den Selbstverwaltungsraum der Gemeinden.

Im einzelnen ist die Aufteilung der Steuerverbundmasse der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zuweisungsart	GFG	GFG	Veränderung	
	1988 Mio. DM	1989 Mio. DM	absolut	v. H.
Schlüsselzuweisungen	8 100,5	8 100,5	± 0	± 0
– Gemeinden	6 186,8	6 186,8	± 0	± 0
– Kreise	951,5	951,5	± 0	± 0
– Landschaftsverbände	962,2	962,2	± 0	± 0
Ausgleichsstock	196,5	266,7	+ 70,2	+ 35,7
Allgemeine Zuweisungen	8 297,0	8 367,2	+ 70,2	+ 0,8
Stadterneuerung	385,0	385,0	± 0	± 0
Kommunale Denkmalpflege	18,0	18,0	± 0	± 0
Pauschalzuweisungen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen	10,0	10,0	± 0	± 0
Schulbau	140,9	99,2	– 41,7	– 29,6
Kommunale Museumsbauten	17,3	17,3	± 0	± 0
Wasserversorgung	32,8	18,7	– 14,1	± 0
Abwassermaßnahmen	279,0	289,0	+ 10,0	
Abfallverwertung und -beseitigung, Altlasten	43,2	47,3	+ 4,1	
Pauschalisierte Förderung investiver Maßnahmen (Investitionspauschale)	411,5	411,5	± 0	± 0
Zweckzuweisungen	1 337,7	1 296,0	– 41,7	– 3,1
allgemeiner Steuerverbund insgesamt	9 634,7*)	9 663,2*)	+ 28,5	+ 0,3
Verhältnis allgemeiner zu zweckgebundenen Zuweisungen	86,1 zu 13,9	86,6 zu 13,4		

*) einschl. Verstärkung aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (1988: 198,5 Mio. DM; 1989: 84,6 Mio. DM)

Die durch den hohen Abrechnungsbetrag aus Vorjahren (– 354,1 Mio. DM) eingeschränkte Steuerverbundmasse läßt eine Erhöhung der Schlüsselmasse für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nicht zu. Auch im Zweckzuweisungsbereich können die Fördermittel im wesentlichen nur auf dem Stand des Jahres 1988 gehalten werden. Der Zuwachs des allgemeinen Steuerverbundes von 28,5 Mio. DM wird den Mitteln des Ausgleichsstocks hinzugerechnet, ebenso ein Betrag von 41,7 Mio. DM, um den die Schulbaumittel reduziert wurden. Die Ausgleichsstockmittel sollen dementsprechend insgesamt um 70,2 Mio. DM steigen. Zur Notwendigkeit dieser Erhöhung wird auf Nr. 6 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Die für die einzelnen Förderbereiche des Steuerverbundes vorgesehenen Ausgabemittel geben allein keinen abschließenden Überblick über die Fördermöglichkeiten im Jahre 1989. Es sind vielmehr die neuen Verpflichtungsermächtigungen mit in Betracht zu ziehen, die im Entwurf des Landeshaushalts 1989 veranschlagt werden. Unter Berücksichtigung der neuen Verpflichtungsermächtigungen stellt sich der Bewilligungsrahmen für die Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes wie folgt dar:

Übersicht

über den Bewilligungsrahmen 1989 der Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes
Einzelplan 14 Kapitel 14 030
– Beträge in Mio. DM –

Förderbereich	Haushalts- mittel 1989	vorauss. Vorbel. des Haushalts- jahres 1989 durch VE aus Vorjahren	ungebundene Haushalts- mittel (Sp. 2–Sp. 3)	neue VE 1989	voraussichtl. Bewilligungs- rahmen 1989 (Sp. 4 + Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
Stadterneuerung	385,0	350,0	35,0	455,0	490,0
Kommunale Denkmalpflege	18,0	10,0	8,0	10,0	18,0
Pauschalzuweisungen für kleinere private Denkmal- pflfegemaßnahmen	10,0	–	10,0	–	10,0
Schulbau	99,2	90,2	9,0	141,7	150,7
Kommunale Museums- bauten	17,3	11,6	5,7	19,0	24,7
Wasserversorgung Abwassermaßnahmen	18,7 289,0	270,9	36,8	325,8	362,6
Abfallverwertung und -beseitigung, Altlasten	47,3	36,9	10,4	20,0	30,4
Kommunale Verwaltungs- bauten	–	–	–	10,0*)	10,0
insgesamt	884,5	769,6	114,9	981,5	1 096,4

*) Die Verpflichtungsermächtigung ist ausschließlich für notwendige Nachfinanzierungen bestimmt.

6. Strukturelle Änderungen im GFG 1989

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird für die großen Städte ein höherer Finanzbedarf zugrunde gelegt als in diesem Jahr. Damit folgt der Gesetzentwurf einer Empfehlung des Gutachtens zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen. Diese Umstellung ist auch angesichts der unterschiedlichen Entwicklung wichtiger haushaltswirtschaftlicher Daten der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden berechtigt. Technisches Hilfsmittel für die Anerkennung eines höheren Finanzbedarfs der großen Städte ist eine gegenüber 1988 veränderte Hauptansatzstaffel (vgl. Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfs).

Die veränderte Hauptansatzstaffel führt bei gleichbleibender Schlüsselmasse zwangsläufig zu Verlusten insbesondere der kreisangehörigen Gemeinden. Diese Verluste sollen in den Jahren 1989 und 1990 durch einmalige Leistungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden. Keiner Gemeinde Nordrhein-Westfalens werden deshalb aus der Umstellung der Bedarfsermittlung im kommunalen Finanzausgleich finanzielle Nachteile entstehen.

Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks sollen 1989 und 1990 außerdem jeweils 20 Mio. DM zur Teilfinanzierung der Förderung von „Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden“ bereitgestellt werden. Die Förderung solcher Entwicklungsmaßnahmen soll sich im Rahmen ausgebrachter Haushaltsansätze in verschiedenen Fachetats des Landeshaushalts vollziehen und dort feste Mittelkontingente reservieren, die in den Erläuterungen bei den jeweiligen Haushaltsstellen kenntlich gemacht sind.

7. Gesamtzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die den Gemeinden (GV) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes im Jahre 1989 zu gewährenden Zuweisungen faßt folgende Übersicht zusammen:

Übersicht
über die Gesamtzuweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 1989

Zuweisungen	Vorschrift im GFG 1989	Haushaltsjahr		Veränderung	
		1988	1989	absolut	v. H.
1. aus dem allgemeinen Steuerverbund	§ 3	9 436 200 000	9 578 600 000	+ 142 400 000	+ 1,5
2. aus dem Kraftfahrzeug- steuerverbund	§ 4	665 702 500	576 130 000	- 89 572 500	- 13,5
3. nach näherer Bestim- mung des GFG					
- zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenaus- gleichsverwaltung	§ 25	35 150 000	34 550 000	- 600 000	- 1,7
- für Aufgaben des Straßenbaues	§ 26	195 063 000	223 731 000	+ 28 668 000	+ 14,7
Bundesfinanzhilfen	§ 27	350 644 600	320 290 100	- 30 354 500	- 8,7
- zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs	§ 27	178 120 000	177 000 000	- 1 120 000	- 0,6
Bundesfinanzhilfen	§ 27	290 240 000	289 141 000	- 1 099 000	- 0,4
4. nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes	§ 29	2 606 527 600	2 797 834 000	+ 191 306 400	+ 7,3
Summe		13 757 647 700	13 997 276 100	+ 239 628 400	+ 1,7

B Im Einzelnen**Zu § 1**

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 unverändert.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Anteil der Gemeinden (GV) an den Verbundgrundlagen des allgemeinen Steuerverbundes unverändert mit 23 v.H. (Verbundsatz) festgesetzt.

Zur Berechnung des Steuerverbundes (Absatz 2) wird auf die allgemeine Begründung (A 4) verwiesen.

Absatz 4 regelt, daß für den Steuerverbund 1989 zunächst von den im Landeshaushalt 1989 veranschlagten Verbundgrundlagen auszugehen ist und daß die Abrechnung nach dem Rechnungsergebnis 1989 spätestens für den Steuerverbund 1991 zu erfolgen hat.

Zu § 3

Die Vorschrift legt die Aufteilung der Steuerverbundmasse 1989 auf allgemeine und zweckgebundene Finanzaufweisungen fest. Unter Berücksichtigung der Verstärkung der Verbundmasse aus Mitteln des § 4 beträgt das Verhältnis der allgemeinen zu den zweckgebundenen Zuweisungen 86,6 zu 13,4.

Zu § 4

Der Verbundsatz des Kraftfahrzeugsteuerverbundes ist mit 25 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wie im Vorjahr werden aus der Verbundmasse Zuweisungen für die in § 24 Abs. 1 im einzelnen aufgeführten Förderbereiche bereitgestellt.

Ferner wird aus der Verbundmasse ein Betrag von rd. 84,6 Mio. DM zur Verstärkung des allgemeinen Steuerverbundes zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die Berechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes ist das im Haushaltsplan des Landes veranschlagte Kraftfahrzeugsteueraufkommen. Die endgültige Berechnung erfolgt nach dem Jahresergebnis 1989, wobei der Ausgleich spätestens im Haushaltsjahr 1991 vorzunehmen ist (Absatz 2).

Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen 1989 ist mit 2136 Mio. DM veranschlagt. Davon erhalten die Gemeinden (GV) zusammen einen Anteil von 25,0 v.H.,
das sind 534 000 000 DM.

In die Gesamtberechnung ist ein Mehrbetrag aus der Abrechnung des
Kfz-Steuerverbundes 1987 (§ 4 Abs. 2 und 5 GFG 1987) in Höhe von 42 130 000 DM
einzubeziehen, so daß der gesamte Verbundbetrag (Absatz 3) 576 130 000 DM
beträgt.

Zu §§ 5 und 6

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 unverändert.

Zu § 7

Bis auf die Betragsangaben ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 unverändert; die Schlüsselzuweisungen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände behalten das Niveau des Jahres 1988.

Zu § 8

Die Hauptansatzstaffel erhält im Jahre 1989 die Fassung der Anlage 1 zu der Vorschrift des Absatzes 3. Zur Notwendigkeit der Änderung wird auf die allgemeine Begründung (vgl. A 6) verwiesen.

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 1989 (Absatz 4) wurde die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der aktuellsten Rechnungsergebnisse des Jahres 1987 überprüft. Die Schulträger haben im Haushaltsjahr 1987 folgende Ausgaben für die Schulen in Halbtagsform im Verwaltungshaushalt geleistet:

	DM je Schüler
Grundschulen einschl. Schulkindergärten	1 316,35
noch nicht gegliederte Volksschulen einschl. Schulkindergärten	1 143,91
Hauptschulen	} 1 515,05
Realschulen	
Gymnasien	1 314,87
Gesamtschulen	1 699,19
Berufsschulen	452,88
Berufsgrundschuljahr	1 226,06
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	1 190,32
Berufsaufbauschulen	1 344,09
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	551,80
übrige Bezirksfachklassen	455,73
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	1 081,66
Sonderschulen für Lernbehinderte	2 858,26
übrige Sonderschulen einschl. Sonderschulkindergärten	5 159,92
Kollegschulen	585,67
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	849,56
b) Abendgymnasien	828,53
c) Kollegs	958,97

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1515,05 DM = 100, so ergibt sich aus der Relation der Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen zu dem Betrag von 1515,05 DM die in Absatz 4 Satz 4 enthaltene Staffel.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler betragen im Jahre 1987:

	DM je Schüler
Grundschulen einschl. Schulkindergärten	1 461,97
noch nicht gegliederte Volksschulen einschl. Schulkindergärten	1 225,71
Hauptschulen	1 776,41
Realschulen	1 510,67
Gymnasien	1 988,36
Gesamtschulen	1 756,13
Sonderschulen für Lernbehinderte	3 131,14
übrige Sonderschulen einschl. Sonderschulkindergärten	6 414,88
Kollegschulen	1 003,67

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler (1515,05 DM), so ergibt sich für die Ganztagschulen die in Absatz 4 Satz 5 festgesetzte Staffel.

Der Schüleransatz selbst beträgt – wie im Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 – 158 v.H. Durch die Vervielfältigung der Schülerzahlen mit dem Faktor 1,58 wird erreicht, daß die Schulkosten und der sog. Zuschußbedarf IIa bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

Die Regelung in Absatz 5 (Arbeitslosenansatz) ist bis auf die Aktualisierung der Arbeitslosenzahlen unverändert.

Absatz 6 enthält die Vorschrift über den sog. Grundbetrag. Sie steht im Zusammenhang mit der Ausgleichsregelung in § 10 Abs. 1, die gegenüber dem Vorjahr nicht geändert worden ist. Der Grundbetrag läßt sich aus folgender Formel ableiten:

$$\text{Grundbetrag} = \frac{\text{Steuerkraftmeßzahlen} + \frac{\text{Schlüsselmasse} \cdot 100}{95}}{\text{Gesamtansatz}}$$

Zu § 9

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 bis auf die Aktualisierung der Zeitangaben unverändert.

Zu § 10

Die Regelung des Ausgleichs zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl ist gegenüber dem Vorjahr nicht geändert worden.

Zu § 11

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 bis auf die Neufestsetzung des Schüleransatzes inhaltlich unverändert.

Zu §§ 12 bis 16

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 unverändert.

Zu § 17

Die Vorschrift über den Ausgleichsstock ist im Interesse besserer Übersichtlichkeit redaktionell überarbeitet worden. In Absatz 1 werden die einzelnen Bereiche enumerativ genannt, für die die Mittel des Ausgleichsstocks insbesondere zur Verfügung stehen.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen, die die Anspruchsvoraussetzungen für Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2) und zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3) festlegen, bleiben unverändert. Dies gilt auch für den Zustimmungsvorbehalt (Absatz 4) des Innenministers und des Finanzministers bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen in Gemeinden, die Bedarfszuweisungen nach Absatz 2 oder 3 erhalten können.

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 sind durch die Neufassung des Absatzes 1 entbehrlich geworden; an der Bereitstellung von Ausgleichsstockmitteln

- zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben (bisher Absatz 5)
- für die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes (bisher Absatz 6) sowie
- für Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zu § 7 des Schulfinanzgesetzes (bisher Absatz 7)

ändert sich jedoch nichts.

Der bisherige Absatz 8 ist jetzt Absatz 5; er bleibt – abgesehen von einer redaktionellen Anpassung – inhaltlich unverändert.

Für den Ausgleichsstock stehen insgesamt 266,7 Mio. DM zur Verfügung. Diese Mittel sind so bemessen, daß unter Hinzurechnung eines in das Haushaltsjahr 1988 übertragenen Haushaltsausgaberesstes (rd. 36,1 Mio. DM) und einer Verstärkung durch Resteabsetzung beim ehemaligen Förderbereich „Verwaltungsbauten“ (8,0 Mio. DM) für die einzelnen Zuweisungsbereiche des Ausgleichsstocks in 1989 gleich hohe Beträge wie im Jahre 1988 bereitstehen. Es ist ferner gewährleistet, daß die Mittel auch zur Teilfinanzierung (20,0 Mio. DM) der Förderung von Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden (vgl. A 6 der allgemeinen Begründung) sowie für eine einmalige Ausgleichszahlung an Gemeinden ausreichen, bei denen im Jahre 1989 durch die geänderte Hauptansatzstaffel (Anlage zu § 8 Abs. 3) finanzielle Verluste eintreten.

Zu §§ 18 bis 22

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 bis auf die Betragsangaben in den §§ 19, 21 und 22 unverändert.

Zu § 23

Der Verteilungsschlüssel für die Investitionspauschale ist gegenüber dem Vorjahr nicht geändert worden. Die Mittel werden weiterhin zu drei Sechsteln nach der Einwohnerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt (Absatz 2).

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Verteilung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes.

Zu §§ 25 bis 27

Die Vorschriften entsprechen – abgesehen von redaktionellen Änderungen und Änderungen der Betragsangaben – der Vorjahresregelung.

Zu §§ 28 bis 32

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 bis auf eine zeitliche Aktualisierung in § 28 unverändert.

Die Übersicht über die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Haushaltsplans 1989 liegt bei (vgl. § 29).

In § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 berücksichtigt die Berechnung der Umlagegrundlagen, daß die Zahlungen nach dem Gesetz vom 5. 11. 1985 (GV.NW. S. 615) letztmalig im Jahre 1988 geleistet werden.

Zu §§ 33 bis 43

Die Einzelvorschriften sind bis auf zeitliche Aktualisierungen mit den entsprechenden Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 inhaltsgleich.

Zu § 36 Abs. 4 1. Halbsatz ist die Einvernehmensregelung entfallen, weil für die Gestaltung der Fördersätze generell die Verwaltungsvorschriften (Gemeinden) zu § 44 LHO Anwendung finden. Danach ist die Einschaltung des Finanzministers und des Innenministers bei der Festlegung von Fördersätzen sichergestellt.

Anlage

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 1989

Einzelplan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1989 DM
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	8 000 000
	03 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	65 000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180 000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	300 000
	03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen	1 336 000
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	2 300 000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	61 461 400
05	05 130	883 10	Zuweisungen an die Stadt Solingen für die Errichtung eines Aufenthaltsraumes für Lehrgangsteilnehmer der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern	62 000
	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	530 000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	550 000
	05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	2 000 000
	05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
	05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	1 950 000
	05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 400 000
	05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	60 000
	05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2 300 000
	05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 200 000
	05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	690 000
	05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	78 300 000
	05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	5 900 000

	05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	900 000
	05 810	653 60	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unerhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	350 000
	05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	21 000 000
	05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2 000 000
	05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2 975 000
	05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	2 000 000
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	11 200 000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	950 000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90 000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	650 000
	05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	2 350 000
	05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	600 000
	05 820	653 94	Zuweisungen an Gemeinden im Zusammenhang mit „Kunst und Kultur an Rhein und Ruhr“ in Leipzig	200 000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	757 500
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	772 500
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	41 650 000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	100 000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	390 000
	06 212	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität – Gesamthochschule Essen –	220 000
	06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	300 000
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	1 850 000
	07 020	653 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik in NRW	2 000 000
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser	5 600 000

07 020	653 71	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation	200 000
07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	72 200 000
07 020	853 80	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	1 000 000
07 040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1 000 000
07 040	653 61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80 000
07 040	653 62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und für Familienpflege in komm. Trägerschaft	1 200 000
07 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	500 000
07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500 000
07 040	853 80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	400 000
07 040	883 80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	400 000
07 040	853 90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	2 000 000
07 040	883 90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	650 000
07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	200 000
07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	19 175 000
07 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
07 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	36 598 000
07 050	883 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	2 130 000
07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der erzieherischen Jugendhilfe	3 134 400
07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	765 000
07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200 000

07 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	250 000
07 050	883 70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	290 000
07 050	643 81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KgG	117 000 000
07 050	643 82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	22 700 000
07 050	653 82	Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und die vorschulische Förderung von Ausländerkindern bzw. Einschulungshilfen für ausländische Kinder	2 360 000
07 050	883 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KgG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	25 000 000
07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	400 000 000
07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	4 000 000
07 060	643 30	Ausstattung von Sozialhilfeleistungen für sog. de Facto-Flüchtlinge	85 000 000
07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	30 000 000
07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	29 000 000
07 070	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	92 700 000
07 070	883 10	Zuweisung an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher in Düren	680 000
07 070	883 20	Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in Lippestadt-Eickelborn	4 900 000
07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. bzw. KHG-NRW förderungsfähig	19 000 000
07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	115 000 000
07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. bzw. KHG-NRW förderungsfähig, als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	31 500 000
07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	110 600 000
07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. bzw. KHG-NRW förderungsfähig	12 700 000

07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	9 600 000
07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	10 000 000
07 080	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die mit einem Krankenhaus verbunden sind	27 000 000
07 080	633 61	Erstattung von Prüfvergütungen für Prüfungen in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens	630 000
07 080	643 61	Erstattung von Personal- und Sachkosten für Prüfungen in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens	1 320 000
07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	3 153 000
07 080	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	350 000
07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1 020 000
07 080	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	100 000
07 080	661 72	Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	194 500
07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	12 670 000
07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	23 100 000
07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV)	850 000
07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	1 200 000
07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	200 000
07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	100 000
07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	1 100 000
07 090	643 11	Kosten der Kriegsofopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	285 000 000
07 090	643 12	Kosten der Kriegsofopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3 000 000
07 090	643 13	Kosten der Kriegsofopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	13 000 000
07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 300 000

	07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	5 500 000
	07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	250 000
	07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
	07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfefzahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen	15 000
	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	3 000 000
08	08 020	653 75	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände (Zukunftsprogramm Montanregionen)	20 000 000
	08 020	883 75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Zukunftsprogramm Montanregionen)	200 000 000
	08 030	653 10	Förderung von örtlichen und regionalen wirtschafts-politischen Initiativen	500 000
	08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	3 509 000
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	1 700 000
	08 030	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Messe Dortmund)	2 000 000
	08 040	653 87	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen)	2 500 000
	08 080	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	100 000
10	10 020	883 13	Landesgartenschau Mülheim-Ruhr 1992	2 000 000
	10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	45 000
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 000 000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 830 000
	10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4 300 000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	16 630 000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	400 000
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	10 500 000

10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	13 000 000
10 030	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	9 800 000
10 030	853 82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1 000 000
10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	21 400 000
10 030	887 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	700 000
10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker	220 000
10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten	19 500 000
10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	4 000 000
10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	29 000 000
10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	44 000 000
10 050	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	3 840 000
10 050	887 67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	960 000
10 050	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	18 000 000
10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	19 000 000
10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	12 000 000
10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	17 200 000
10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	14 000 000
10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	2 000 000
10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
10 060	883 60	Zuweisungen an Gemeinden für Immissionschutzvorhaben	700 000
10 200	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Schwemmselbeseitigung	1 000 000
10 260	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	300 000
10 410	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Kreise und kreisfreien Städte	10 000

11	11 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	16 000
	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	50 000 000
	11 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet	9 219 200
	11 040	853 00	Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 auf gekommenen Einnahmen	28 500
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	14 560 000
	11 040	883 41	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Bundesmitten)	200 000 000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3 000 000
	11 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von beweglichen technischen Denkmälern	220 000
	11 070	653 30	Zuweisung an den Zweckverband Weser-Renaissance-Museum Lemgo-Brake	440 000
	11 460	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	670 000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	65 000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände	38 770 000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 220 000
	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	500 000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	6 410 000
	11 500	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 300 000
	11 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	300 000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	22 000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 150 000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhauserr aus Mitteln der Spielbankabgabe	7 500 000
	14 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	16 200 000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	10 350 000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	4 800 000

14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110 000
14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	2 700 000
14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	600 000
14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	200 000
14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	3 100 000
14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	35 000
			<hr/>
			2 797 834 000
			<hr/> <hr/>